

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

- 1 Vertragsabschluss**

Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dem Vertrag zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer liegen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden hiermit widersprochen.

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS auszulegen.
- 2 Verantwortlichkeit für die vom Besteller gewählte Ausführung**

Die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen sowie die Teilnahme an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen berührt die alleinige Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Liefer- und Leistungsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen des Bestellers.
- 3 Inspektionen durch den Besteller**

Nach vorheriger Anmeldung hat der Besteller jederzeit das Recht, den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterprioritäten zu verlangen, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der zu leistenden Arbeiten zu überprüfen. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für die förmliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen.
- 4 Ersatzteile**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für seine Lieferungen Ersatz- und Verschleissteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zur Verfügung stehen.
- 5 Versand und Verpackung**

Die besonderen Versandvorschriften sind dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen: Die Lieferscheine und die weiteren Dokumente sind grundsätzlich gut sichtbar und gegen Verlust geschützt in einer Klarsichthülle ausser an der Ware anzubringen. Sollte eine Sendung aus mehreren Packstücken bestehen, so muss das Paket mit dem Lieferschein mit „LS – hier“ gekennzeichnet sein.

Bei der Anlieferungsverpackung sind folgende Grundsätze zu beachten:

 - Waren sind grundsätzlich so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Ware bei üblicher Transport- und Lagerungsbehandlung ausgeschlossen ist.
 - In einem Gebinde darf max. eine Material-Nr. (Bestellposition) verpackt sein, d.h. unterschiedliche Material-Nrn. sowie Bestell-Positionen sind eindeutig von einander zu trennen.
 - Jedes Gebinde ist mit der Material-Nr., der Bezeichnung und der enthaltenen Menge zu kennzeichnen.
 - Sofern Baugruppen (Sätze) als Einzelteile (nicht montiert) angeliefert werden, so sind sie zwingend satzweise zu verpacken, d.h., die zu einer Baugruppe gehörenden Teile sind in einem Gebinde zusammenzufassen.
 - Bei Lieferung von Kleinteilen müssen Lieferposition und Füllstoff eindeutig voneinander zu unterscheiden sein.

Mehrkosten und Schäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Versandbestimmungen entstehen, sind durch den Auftragnehmer zu tragen.
- 6 Ausführgenehmigung**

Auf Grundlage des Aussenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze und Vorschriften teilt der Auftragnehmer dem Besteller unverzüglich schriftlich mit, ob die von ihm zu liefernden Waren und Dienstleistungen der Ausführgenehmigungspflicht unterliegen.
- 7 Termine**

Die in dem Bestellschreiben bzw. dem Vertrag genannten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich. Bei Terminüberschreitung kommt der Auftragnehmer ohne besondere Mahnung in Verzug. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
- 8 Liefer- und Leistungsverzug**

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Lieferungen und Leistungen in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung eines der vereinbarten Liefer- und Leistungstermine eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Vertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Vertragspreises zu verlangen, ohne dass es des Nachweises eines konkreten Verzugschadens bedarf. Der Anspruch auf die pauschale Verzugsentschädigung wird mit deren Geltendmachung fällig und darf vom Besteller von fälligen Vertragszahlungen in Abzug gebracht werden. Die Zahlung der pauschalen Verzugsentschädigung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen. Der Anspruch auf die pauschale Verzugsentschädigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Besteller Lieferungen und Leistungen entgegennimmt, ohne sich bereits entstandene pauschale Verzugsentschädigungsansprüche vorzubehalten. Der Besteller wird solche Ansprüche jedoch spätestens mit der letzten Vertragszahlung geltend machen. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung eines die pauschale Verzugsentschädigung übersteigenden, nachgewiesenen Verzugschadens bleibt unberührt. Der Besteller ist insbesondere auch berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung und Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung und Leistung selbst oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer im Besitz hat, so hat er diese unverzüglich dem Besteller zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung und Leistung durch den Dritten behindern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von solchen Rechten zu beschaffen.
- 9 Preise**

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Vertragspreise fest und unabänderlich und verstehen sich frei vereinbarter Verwendungsstelle abgesehen und einschließlich handelsüblicher Verpackung. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Höhe der dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung berechnen den Auftragnehmer nicht, seine Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise oder auch nur vorübergehend einzustellen.
- 10 Lieferschein, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

10.1 Jeder Warensendung ist ein Lieferschein mit der Angabe der Bestell- und Sachnummer beizufügen sowie sonstige vertraglich geforderte Dokumente. Bei Verträgen mit Zeugnispflicht gilt dies entsprechend für das vom Besteller gewünschte Zeugnis.

10.2 Rechnungen müssen in prüfbarer Form vorgelegt werden und haben hierzu mindestens die Bestellnummer, das vollständige Bestellzeichen und das Bestelldatum des Bestellers zu enthalten. Sie sind in der Gliederung des Auftrages aufzustellen. Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet der Besteller Zahlungen 30 Tage nach Lieferung, Leistung und ordentlicher Rechnungslegung netto. Rechnungen sind gesondert von der Warensendung zu übersenden. Lieferschein-Nr. und das Lieferdatum sollen in der Rechnung wiedergegeben sein.
- 11 Forderungsabtretung**

Forderungen gegen den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Genehmigung abgetreten werden. Ausgenommen sind Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12 Mängelansprüche**

12.1 Der Auftragnehmer hat dem Besteller die Lieferungen und Leistungen in der vereinbarten Beschaffenheit und frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen dem Besteller nach seiner Wahl die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

12.2 Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen gemäss § 377 Abs. 1 und 2 HGB. Der Besteller wird festgestellte Mängel jedoch unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber dem Auftragnehmer anzeigen.

12.3 Begründete Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, jedoch keinesfalls früher als 18 Monate nach Inbetriebnahme, es sei denn die Inbetriebnahme verzögert sich aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen. Für Teile der Lieferungen und Leistungen, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nacherfüllungsleistungen oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder nachgebesserten Teilen nicht vertragsgemäss verwendet werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Im Falle von festgestellten Mängeln an nachgebesserten oder ausgetauschten Teilen stehen dem Besteller die gleichen Mängelansprüche zu.
- 13 Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden und die Nichteinhaltung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Besteller von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ursächlich waren (z.B. aufgrund Produkthaftungs- oder Umwelthaftungsbestimmungen), wird der Auftragnehmer den Besteller von solchen Ansprüchen freistellen und ihn auch sonst schadlos halten.
- 14 Schutzrechte Dritter**

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch Herstellung, Lieferung und Betrieb seiner Lieferungen und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und wird den Besteller von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schutzrechtsverletzungen freistellen und schadlos halten.
- 15 Eigentumsvorbehalt**

Sofern der Besteller Vormaterialien oder Teile zur Bearbeitung oder Weiterverarbeitung durch den Auftragnehmer bestellt, behält sich der Besteller das Eigentum hieran vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller unmittelbar Miteigentum an der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der beigegebenen Materialien oder Teile zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 16 Produkt- und Verfahrensumstellungen**

Auftragnehmer, mit denen der Besteller in ständiger Geschäftsbeziehung steht, sind verpflichtet, den Besteller frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen, Produktionsverlagerungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.
- 17 Datenschutz**

Der Auftragnehmer hat zur Kenntnis genommen und erklärt sein Einverständnis, dass der Besteller auftragsbezogene Daten des Auftragnehmers speichert und verarbeitet.
- 18 Unzulässige Werbung**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist die Verwendung des Auftrages zu Referenz- oder Werbezwecken unzulässig.
- 19 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Geheimhaltung**

Alle zur Ausführung eines Auftrages überlassenen Zeichnungen und sonstigen schriftlichen Unterlagen, Modelle und Werkzeuge, und zwar auch solche, die von dem Auftragnehmer im Auftrag des Bestellers und nach seinen Vorgaben erst hergestellt werden, bleiben Eigentum des Bestellers und sind auf Anforderung des Bestellers an diesen und für ihn kostenlos zurückzusenden. Die o.g. Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie die nach Angaben des Bestellers vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen und Schriftstücke und alle sonst vom Besteller offen gelegten Kenntnisse und Erfahrungen (Know-how) dürfen nur für die Zwecke der Ausführung des erteilten Auftrages verwendet werden und weder wieder verwendet, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet dem Besteller für alle durch eine Zuwiderhandlung entstehenden Schäden.
- 20 Integritätsklausel**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten. Im Falle eines Verstosses gegen diese Integritätsklausel kann der Besteller den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beenden.
- 21 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Wiener Abkommen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) findet auf diesen Vertrag keine Anwendung. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.